

Besser erst 2018 investieren und so für 2017 noch ‚Steuern sparen‘ - geht das ?

Zum Jahresende kommen viele Unternehmer mit der Frage auf uns zu, ob es Sinn macht, noch dieses Jahr im Anlagevermögen zu investieren, um so ‚Steuern sparen‘ zu können.

Hierbei wird gerne übersehen, dass sich einerseits die Investition nur im Wege der Abschreibung ergebnis- und damit auch steuermindernd auswirkt und andererseits die Abschreibung nur noch zeitanteilig im Investitionsjahr für die verbleibenden Monate beansprucht werden kann.

Vor einer voreiligen Investition noch in 2017 sollte überlegt werden, ob es nicht sogar besser sein kann, diese in das kommende Jahr 2018 zu verschieben. Dann kann nämlich in 2017 ein sogenannter ‚Investitionsabzugsbetrag‘ (kurz: IAB) gebildet werden - folgende ‚Spielregeln‘ sind zu beachten:

Voraussetzung für die Bildung eines IAB ist die Absicht, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - egal, ob neu oder gebraucht - anschaffen zu wollen. Nicht begünstigt sind demnach insbesondere unbewegliche Wirtschaftsgüter (u.a. Grund und Boden, Immobilien), immaterielle Wirtschaftsgüter (u.a. Software, Lizenzen) oder Umlaufvermögen (u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren). Das Wirtschaftsgut muss im Anschaffungs- und im Folgejahr im Inland genutzt werden und die private Nutzung darf insoweit nicht mehr als 10 % betragen. Eine Benennung des Wirtschaftsguts oder eine Investitions-/Finanzierungsabsicht müssen gegenüber dem Finanzamt seit 2016 nicht mehr dargelegt werden.

Der IAB beträgt maximal 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten - hierbei gilt eine Höchstgrenze aller Investitionsabzugsbeträge von 200.000 Euro (dies entspricht einer Investition von 500.000 Euro).

Den IAB können Gewerbetreibende und Freiberufler beanspruchen, wenn beim bilanzierenden Unternehmer das Betriebsvermögen („Kapital“) nicht über 235.000 Euro bzw. beim Einnahmen-

Überschuss-Rechner der Gewinn nicht über 100.000 Euro liegen.

Beispiel: Gewerbetreibender A (Betriebsvermögen nicht über 235.000 Euro) will zeitnah eine Maschine für 240.000 Euro (Nutzungsdauer 10 Jahre) anschaffen.

1. Erwerb in 2017: Bei Erwerb noch in 2017 kann A die Abschreibung zeitanteilig nur noch für den Monat Dezember beanspruchen. Es ergibt sich also eine Abschreibung von 2.000 Euro (240.000 Euro geteilt durch 10 Jahre mal 1/12). Bei einem unterstellten Einkommensteuersatz von 30% ergibt sich also eine Steuerminderung von gerade einmal 600 Euro für 2017.



Elmar Bergmann, Diplom Finanzwirt, Steuerberater von Bergmann & Partner

2. Erwerb in 2018: Für diese geplante Investition kann A bereits in 2017 einen IAB von maximal 96.000 Euro (40% der Anschaffungskosten) bilden. Die Steuerersparnis (wieder unterstellt 30%) läge dann bei 28.800 Euro für 2017. Eine Mehrersparnis von immerhin 28.200 Euro!

Dieses einfache Beispiel zeigt auf, dass die im Ergebnis vorgezogene Abschreibung bei Erwerb im Folgejahr 2018 deutlich höher ist als die Abschreibung bei Erwerb noch in 2017.

Bedenkt man weiterhin, dass man in der Wahl der Höhe des IAB („bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten“) völlig frei ist, bieten sich hier interessante Gestaltungsmöglichkeiten, den individuellen Steuervorteil zu maximieren.

Der IAB wird aufgelöst im Zeitpunkt der

Anschaffung durch gewinnerhöhende Hinzurechnung des ursprünglichen Abzugsbetrags. Diese Gewinnerhöhung kann gleichzeitig durch Kürzung der Anschaffungskosten in Höhe des ursprünglichen Abzugsbetrags neutralisiert werden. Von diesem geminderten Wert bemisst sich dann die spätere steuerliche Abschreibung. Neben der ‚normalen‘ Abschreibung kann zusätzlich eine steuerliche Sonderabschreibung von bis zu 20% wahlweise und beliebig verteilt in den Jahren 2018 bis 2022 beansprucht werden.

Wir wollen an dieser Stelle klar stellen, dass erstens nur betrieblich sinnvolle Investitionen zur Steuerminderung einzusetzen sind, und zweitens jedes Wirtschaftsgut im Ergebnis insgesamt nur einmal abgeschrieben werden kann. Der IAB und die Sonderabschreibung führen also zu einer Verlagerung der Abschreibung im gewünschten Zeitraum. In unserem Beispiel wird die Abschreibung nicht über 10 Jahre gleich verteilt, sondern in den Jahren 2017 bis 2022 erhöht beansprucht. Wer aber gerade in diesen ersten Jahren eine höhere Steuerbelastung zu tragen hat, kann den IAB gezielt einsetzen, um die eigene Steuerlast zu optimieren.

Weiter bleibt zu erwähnen, dass die Einkommensteuer (anders als die Körperschaft- oder Gewerbesteuer) nicht linear, sondern progressiv ausgestaltet ist. Der individuelle Einkommensteuersatz liegt derzeit zwischen 0 und 45%. Gestaltet man hier - z. B. mit Hilfe des IAB - über Jahre den richtigen Mittelsatz, führt das schnell zu Steuerersparnissen in beträchtlicher Höhe!

Die Eingangsfrage lässt sich nun also beantworten: Passen die gesetzlich geforderten Voraussetzungen und lässt der Betrieb eine spätere Investition zu, sollte diese ins neue Jahr verlagert werden.

Hätten Sie's gewusst, haben Sie weitere Fragen? Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie und stehen für weitere Rückfragen und Informationen sehr gerne zur Verfügung.

Elmar Bergmann

BERGMANN & PARTNER

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

www.bergmann-partner.de
info@bergmann-partner.de

Werdohl

Freiheitsstraße 28
58791 Werdohl
Tel. 02392 93910
Fax 02392 9391-22

Lüdenscheid

Sauerfelder Straße 11
58511 Lüdenscheid
Tel. 02351 677740
Fax 02351 67774-22

Hagen

Bergischer Ring 11
58095 Hagen
Tel. 02331 3757680
Fax 02331 375768-99

Meinerzhagen

Gerichtstr. 12
58540 Meinerzhagen
Tel. 02354 706230
Fax 02354 70623-22